

BUNDESANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Jahrgang 31

Ausgegeben am Donnerstag, dem 8. März 1979

Nummer 47 a

Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (IZHV—DV)

Vom 1. März 1979

Laufende Nr. der Beilagen:

10/79

**Verordnung
zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
(IZHV—DV)**

Vom 1. März 1979

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 7 Abs. 2, §§ 8, 10 Abs. 4 und 5 und § 13 der Interzonenhandelsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 770—2 veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 10 Abs. 4 und 5 durch Verordnung vom 22. Mai 1968 (BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1968) geändert worden ist, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf einzelgenehmigungspflichtige Lieferungen und Bezüge. Darüber hinaus gelten § 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 auch für allgemein genehmigte Lieferungen und Bezüge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Person im Bundesgebiet“ eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung im Bundesgebiet,
2. „Person im Währungsgebiet der Mark der DDR“ eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik,
3. „Person in einem dritten Land“ eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem dritten Land,
4. „drittes Land“ alle Gebiete außerhalb des Bundesgebietes und des Währungsgebietes der Mark der DDR,
5. „Lieferung“ das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in das Währungsgebiet der Mark der DDR,
6. „Bezug“ das Verbringen von Waren aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR in das Bundesgebiet,
7. „Genehmigung“ der Warenbegleitschein für Lieferungen und die Bezugsgenehmigung für Bezüge.

§ 3

Genehmigungsbehörde

Genehmigungen werden von den in der Anlage 1 bezeichneten Landesbehörden unter Mitwirkung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft erteilt. Den Ländern bleibt vorbehalten, andere Behörden für zuständig zu erklären. Diese Behörden werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 4

Form des Antrages und der Genehmigung

(1) Der Warenbegleitschein ist auf einem Vordruck nach Anlage 3 zu beantragen und zu erteilen. Soll eine nach Satz 1 genehmigte Lieferung in Teilsendungen durchgeführt werden, so ist für jede Teilsendung ein Vordruck nach Anlage 4 (Warenbegleitschein für Teilsendungen) zu verwenden.

(2) Die Bezugsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage 5 zu beantragen und zu erteilen.

§ 5

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung umfaßt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, den zugrundeliegenden Vertrag und seine Erfüllung.

(2) Genehmigungen berechtigen, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nur zum Verbringen von Waren, die im Falle der Lieferung im Bundesgebiet, im Falle des Bezuges im Währungsgebiet der Mark der DDR gewonnen oder hergestellt sind. Die Genehmigungsbehörde kann einen Ursprungsnachweis verlangen.

(3) Warenbegleitscheine

1. für Waren, die im Bundesgebiet gewonnen oder hergestellt sind,
2. für Waren ausländischen Ursprungs, die zur Durchführung eines Vertrages über den Bezug von Waren von dem Vertragspartner im Bundesgebiet beigestellt werden, berechtigen nur zur Lieferung aus dem freien Verkehr im Sinne des Zollgesetzes.

(4) Ist die Bezugsgenehmigung unter der Auflage erteilt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware schriftlich mitzuteilen. Der Bezieher und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 6

Preisprüfung

Die Bezugsgenehmigung kann versagt werden, wenn die Bezüge hinsichtlich ihrer Preisstellung zu einer erheblichen Schädigung eines Produktionszweiges oder eines Teiles eines Produktionszweiges im Bundesgebiet führen, in dem gleichartige oder zum gleichen Zweck verwendbare Waren hergestellt werden, oder eine erhebliche Marktstörung verursachen.

§ 7

Nachträgliche Erteilung der Bezugsgenehmigung

Eine Bezugsgenehmigung kann nachträglich erteilt werden

1. für die folgenden Gegenstände:
 - a) zum Handel oder zur sonstigen gewerblichen Verwendung bestimmte Waren, die in Post- und Bahnsendungen der in § 12 der Interzonenhandelsverordnung und in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 4 zur Interzonenhandelsverordnung vom 18. November 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1977) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Art verbracht worden sind, gegen Vorlage des Kaufvertrages oder anderer Unterlagen über den Anlaß des Bezuges;
 - b) Waren des persönlichen Bedarfs, die zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Beziehers bestimmt sind und sich nach Art und Menge in angemessenen Grenzen halten;
 - c) Geschenke unter natürlichen Personen und Andenken in den nach Art und Menge angemessenen Grenzen mit einem Wert über 5000,— DM;
2. darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 8

Übergangsstellen

Waren dürfen in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet nur über die in der Anlage 2 bezeichneten Übergangsstellen verbracht werden.

2. Abschnitt

Lieferungen und Bezüge (außer Lohnveredlungen und Ausbesserungen sowie Dreiecksgeschäften)

§ 9

Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind beizufügen:

1. sofern für die Lieferung oder den Bezug eine Zahlung im Verrechnungswege (§ 12 Abs. 1) zu leisten ist, die vollständigen Vertragsunterlagen — zweifach,
2. in den übrigen Fällen

Unterlagen über den Anlaß der Lieferung oder des Bezuges.

(2) Soweit für Anträge der Zeitpunkt ihres Eingangs von Bedeutung ist, gilt der Zeitpunkt als maßgebend, an dem die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Unterlagen eingegangen sind.

§ 10

Bedingungen der Lieferung und des Bezuges

(1) Im Bundesanzeiger wird bekanntgegeben,

1. welche Waren zur Lieferung oder zum Bezug gegen Zahlung im Verrechnungswege (§ 12 Abs. 1) ausgeschrieben werden und unter welchen Bedingungen die Lieferung oder der Bezug zugelassen werden; die Ausschreibungen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich die Lieferung oder den Bezug von Waren ausländischen Ursprungs vorsehen, nur für Waren, die im Falle der Lieferung im Bundesgebiet, im Falle des Bezuges im Währungsgebiet der Mark der DDR gewonnen oder hergestellt sind,
2. welche Ausschreibungen geschlossen werden; in diesem Falle können Anträge mit einem geringeren Wert oder einer geringeren Menge als beantragt genehmigt werden.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft können

1. in begründeten Fällen Ausnahmen von den Ausschreibungsbestimmungen zulassen,
2. von dem Bezieher die Vorlage von Mustern und Proben sowie eine genaue Beschreibung und Angaben über die Zusammensetzung der zum Bezug vorgesehenen und der bezogenen Waren verlangen,
3. von dem Bezieher Meldungen über die bezogenen Waren verlangen.

§ 11

Gegenseitigkeitsgeschäfte

(1) Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn nach dem zugrundeliegenden Vertrag

1. die Lieferung oder der Bezug das Entgelt für eine Gegenlieferung darstellt oder
2. die Zahlung eines Vertragspartners davon abhängig ist, daß der andere eine ihm obliegende Zahlung leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Lieferung und den Bezug von Druckerzeugnissen, wenn die Verrechnung mit Gegenlieferungen in einer Ausschreibung (§ 10) vorgesehen ist.

§ 12

Zahlungen

(1) Zahlungen im Zusammenhang mit Lieferungen oder Bezügen sind im Verrechnungswege über die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzuwickeln. Gegenseitige Forderungen der Vertragspartner, die auf demselben Vertrag beruhen, dürfen bei der Zahlung gegeneinander aufgerechnet werden. Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen der Vertragspartner, die auf verschiedenen zwischen ihnen geschlossenen Verträgen beruhen, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugelassen werden.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Zahlungen für folgende Waren in bar geleistet und entgegengenommen werden:

1. zu Ausstellungszwecken verbrachte Waren, sofern der Verkaufserlös zur Bezahlung der Ausstellungskosten verwendet wird;

2. Waren des persönlichen Bedarfs, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch verbringen und sich nach Art und Menge in angemessenen Grenzen halten.

3. Abschnitt

Lohnveredlungen und Ausbesserungen

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Lohnveredlungen im Sinne dieser Verordnung sind Geschäfte zwischen einer Person im Bundesgebiet und einer Person im Währungsgebiet der Mark der DDR, nach denen

1. Waren

a) aus dem Bundesgebiet an den Auftragnehmer im Währungsgebiet der Mark der DDR zu liefern sind, um von ihm gegen Entgelt (Veredlungslohn) be- oder verarbeitet zu werden (passive Lohnveredlung), oder

b) aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR von dem Auftragnehmer im Bundesgebiet zu beziehen sind, um von ihm gegen Entgelt (Veredlungslohn) be- oder verarbeitet zu werden (aktive Lohnveredlung), und

2. die Waren nach Durchführung der Be- oder Verarbeitung in das Herkunftsgebiet zurückverbracht werden sollen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Ausbesserungen.

§ 14

Verfahren bei Lohnveredlungen

(1) Lohnveredlungen werden genehmigt, wenn die be- oder verarbeiteten Waren

1. im Falle der aktiven Lohnveredlung zur Lieferung,
2. im Falle der passiven Lohnveredlung zum Bezug ausgeschrieben sind (§ 10), sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den Anträgen auf Erteilung der Genehmigungen für die zu be- oder verarbeitenden Waren und die be- oder verarbeiteten Waren sind die vollständigen Vertragsunterlagen — zweifach — beizufügen.

(3) Im Falle einer passiven Lohnveredlung berechtigt der Warenbegleitschein nur zur Lieferung von Waren aus dem freien Verkehr im Sinne des Zollgesetzes.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung für die be- oder verarbeiteten Waren gilt § 10 sinngemäß.

(5) Für Zahlungen im Zusammenhang mit Lohnveredlungen gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß. In der Genehmigung kann, sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, zugelassen werden, daß der Veredlungslohn durch Lieferung oder Bezug einer Mehrmenge der zu be- oder verarbeitenden Waren oder durch Überlassung bei der Lohnveredlung anfallender Nebenprodukte ganz oder teilweise abgegolten werden kann.

§ 15

Verfahren bei Ausbesserungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigungen

1. für die auszubessernden Waren sind Unterlagen über den Anlaß der Lieferung oder des Bezuges,
2. für die ausgebesserten Waren sind die vollständigen Vertragsunterlagen — zweifach — beizufügen.

(2) Im Falle einer passiven Ausbesserung berechtigt der Warenbegleitschein nur zur Lieferung von Waren aus dem freien Verkehr im Sinne des Zollgesetzes.

(3) Für Zahlungen im Zusammenhang mit Ausbesserungen gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß.

4. Abschnitt

Dreiecksgeschäfte

§ 16

Begriffsbestimmung

Dreiecksgeschäfte im Sinne dieser Verordnung sind Geschäfte zwischen einer Person im Bundesgebiet und einer Person in einem dritten Lande, auf Grund derer Waren

1. aus dem Bundesgebiet unmittelbar oder über ein drittes Land in das Währungsgebiet der Mark der DDR verbracht werden sollen,
2. aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR unmittelbar oder über ein drittes Land in das Bundesgebiet verbracht werden sollen.

§ 17

Verfahren

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Dreiecksgeschäfte sind Unterlagen über den Anlaß der Lieferung oder des Bezuges beizufügen.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht.

(3) Abweichend von § 8 dürfen die Waren über alle für den Warenverkehr bestimmten Übergangsstellen verbracht werden, auch soweit sie nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind.

(4) Werden die Waren nach § 9 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einem Ausfuhrschein verbracht, ist Blatt 2 des Warenbegleitscheines mit dem Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. Werden die Waren mit einer Versand-Ausfuhrklärung verbracht, ist Blatt 2 des Warenbegleitscheines mit der Versand-Ausfuhrklärung bei der Versandzollstelle abzugeben (§ 12 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung). In Spalte I der Versand-Ausfuhrklärung ist die Nummer des Warenbegleitscheines einzutragen und auf der Rückseite unter „Für besondere Eintragungen“ anzugeben: „Warenbegleitschein liegt vor“.

(5) Zahlungen dürfen in jeder Währung außerhalb des Verrechnungsweges (§ 12 Abs. 1) geleistet und entgegengenommen werden; den Zahlungen dürfen keine Zahlungsansprüche zwischen Personen im Bundesgebiet und Personen im Währungsgebiet der Mark der DDR zugrundeliegen.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die 1. Interzonenhandels-DVO,
2. die 2. Interzonenhandels-DVO,
3. die 3. Interzonenhandels-DVO,
4. die 4. Interzonenhandels-DVO,
5. die 5. Interzonenhandels-DVO,

alle Verordnungen vom 16. Dezember 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 23. Dezember 1970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1978 (BAnz. Nr. 123 vom 6. Juli 1978). Vordrucke nach dem Muster der Anlage zur 2. Interzonenhandels-DVO und der Anlagen 1 und 2 zur 3. Interzonenhandels-DVO können noch bis zum 31. Dezember 1979 verwendet werden.

Bonn, den 1. März 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. von Würzen

Verzeichnis
der Landesbehörden, die nach § 3 für die Erteilung von
Genehmigungen zuständig sind

I. Gewerbliche Wirtschaft

1. Baden-Württemberg:
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Stuttgart
2. Bayern:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
München
3. Berlin:
Der Senator für Wirtschaft
Berlin
4. Bremen:
Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Bremen
5. Hamburg:
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
— Amt für Wirtschaft —
Hamburg
6. Hessen:
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Wiesbaden
7. Niedersachsen:
Bezirksregierung Hannover
Hannover
8. Nordrhein-Westfalen:
Der Regierungspräsident Düsseldorf
Düsseldorf
9. Rheinland-Pfalz:
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Mainz
10. Schleswig-Holstein:
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Kiel
11. Saarland:
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
des Saarlandes
Saarbrücken

II. Ernährung, Land- und Forstwirtschaft

1. Baden-Württemberg:
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
Stuttgart
2. Bayern:
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
München
3. Berlin:
Der Senator für Wirtschaft
Berlin
4. Bremen:
Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Bremen
5. Hamburg:
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
— Amt für Wirtschaft —
Hamburg
6. Hessen:
Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung
Frankfurt a. M.
7. Niedersachsen:
Bezirksregierung Hannover
Hannover
8. Nordrhein-Westfalen:
Landesamt für Ernährungswirtschaft
Düsseldorf
9. Rheinland-Pfalz:
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und
Umweltschutz
Mainz
10. Schleswig-Holstein:
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kiel
11. Saarland:
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
des Saarlandes
Saarbrücken

**Verzeichnis
der nach § 8 zugelassenen Übergangsstellen**

I. Eisenbahn

1. Bebra
2. Büchen
3. Helmstedt
4. Herzberg (Harz)
5. Hof (Saale)
6. Ludwigstadt
7. Lübeck-Moisling
8. Vorsfelde

II. Landstraße

1. Helmstedt-Autobahn
2. Herleshausen
3. Lauenburg (Elbe)
4. Lübeck-Schlutup
5. Rudolphstein

III. Binnenwasserstraßen

1. Hohnstorf (Elbe)
2. Rügen (Mittellandkanal)
3. Schnackenburg (Elbe)

IV. Seeweg

1. Die Seezollhäfen
2. andere Seehäfen, an denen sich Zollstellen befinden
3. die Zollstellen an den Freihafengrenzen
4. besonders ermächtigte Freihafendienststellen
5. das Zollamt Emmerich-Hafen

V. Flughäfen

1. Bremen-Neuenland
2. Düsseldorf-Lohausen
3. Frankfurt a. M. (Rhein-Main)
4. Hamburg-Fuhlsbüttel
5. Hannover-Langenhagen
6. Köln-Bonn
7. München-Riem
8. Nürnberg
9. Stuttgart-Echterdingen

VI.

Die im Land Berlin bestehenden Übergangsstellen.

**Anmerkungen
zu den Anlagen 3 bis 5 zur IZHV-DV**

Für die Vordrucke nach den Anlagen 3 bis 5 zur IZHV-DV werden folgende Anforderungen festgelegt:

1. Größe der Vordrucke — DIN A 4
2. Farbe der Blätter:
 - a) Warenbegleitschein (Anlage 3 zur IZHV-DV)
 - Vorblatt — ziegelrot
 - Blatt 1 — ziegelrot
 - Blatt 2 — weiß
 - Blatt 3 — gelb
 - Blatt 4 — chamois
 - Blatt 5 — rosa
 - b) Warenbegleitschein für Teilsendungen (Anlage 4 zur IZHV-DV)
 - Vorblatt — chamois
 - Blatt 1 — chamois
 - Blatt 2 — weiß
 - Blatt 2a — rosa
 - Blatt 3 — gelb
 - c) Bezugsgenehmigung (Anlage 5 zur IZHV-DV)
 - alle Blätter — weiß
3. Am Rand der Blätter der Vordrucke ist das Jahr der geltenden Fassung der Vordrucke wie folgt zu vermerken:
„Fassung 19..“.

Vordruck für den Warenbegleitschein

nach der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (IZHV-DV)

Dieses Vorblatt bitte abtrennen (verbleibt beim Antragsteller).

A. Hinweise

1. Ein Antrag auf Erteilung eines Warenbegleitscheins ist nicht zu stellen, wenn die Lieferung allgemein genehmigt ist.
2. Warenbegleitscheine berechtigen, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nur zur Lieferung von Waren, die im Bundesgebiet gewonnen oder hergestellt sind, und Warenbegleitscheine für Waren ausländischen Ursprungs zur passiven Lohnveredlung oder als Beistellung zu Bezügen berechtigen nur zur Lieferung aus dem (zollrechtlich) freien Verkehr.
3. Zahlungen im Zusammenhang mit Lieferungen sind im Verrechnungswege über die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der DDR abzuwickeln. Gegenseitige Forderungen der Vertragspartner, die auf demselben Vertrag beruhen, dürfen bei der Zahlung gegeneinander aufgerechnet werden. Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen der Vertragspartner, die auf verschiedenen zwischen ihnen geschlossenen Verträgen beruhen, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugelassen werden.
4. Bei Dreiecksgeschäften (Lieferungen auf Grund eines Vertrages mit einem Ausländer) gelten die unter vorstehender Nummer 2 genannten Einschränkungen nicht. Zahlungen für solche Lieferungen dürfen — abweichend von vorstehender Nummer 3 — in jeder Währung außerhalb des Verrechnungsweges entgegengenommen werden; den Zahlungen dürfen keine Zahlungsansprüche zwischen Personen im Bundesgebiet und Personen im Währungsgebiet der Mark der DDR zugrundeliegen.

B. Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks

I. Allgemein

Die Anweisungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Ausschreibung.

Für **jeden Vertrag** ist ein **gesonderter Vordruck** auszufüllen:

Der Vordruck ist in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren auszufüllen, und zwar

**zunächst Vorderseite Blatt 1 mit Durchschrift auf Blatt 2-5,
dann Rückseite Blatt 1 mit Durchschrift nur auf Blatt 4 und 5 Rückseite.**

Die **Unterschrift des Antragstellers** ist **nur auf Blatt 1 (Spalte 12a)** vorgesehen.

Ändern, Streichen oder Radieren der Angaben im Vordruck sind unzulässig.

II. Zu Spalte

- 1, 2 Lieferer / Bezieher ist bei Lieferung aus Anlaß (vgl. Spalte 10):
Kauf / Werklieferung, Lohnveredlung / entgeltliche Ausbesserung — der Vertragspartner
aus sonstigem Anlaß — der Absender / Empfänger.
Bei Dreiecksgeschäften ist der Empfänger im Währungsgebiet der Mark der DDR bzw. — soweit nicht bekannt — „Währungsgebiet der Mark der DDR“ einzutragen.
- 3—9 Für jede Warenart (= 6-stellige Meldenummer) sind in allen Spalten gesonderte Angaben zu machen; falls der Raum zur Eintragung nicht ausreicht, ist ein Ergänzungsblatt (5-fach) beizulegen.
- 4—9 Sollen Waren ausländischen Ursprungs (außerhalb von Dreiecksgeschäften) geliefert oder mitgeliefert werden und lassen die Ausschreibungsbestimmungen dies zu, so ist die Auslandsware (Anteil an Auslandsware) in diesen Spalten waren- und wertmäßig kenntlich zu machen.
- 4, 5 Diese Spalten sind nur bei Mengenkontingenten auszufüllen.
- 5, 7 Mengeneinheit und Meldenummer sind dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik bzw. dem Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei zu entnehmen.
- 6 Liegt dem Antrag ein Vertrag zugrunde, so ist die Bezeichnung der Ware dem Vertrag zu entnehmen; läßt der Vertrag nicht eindeutig erkennen, welcher Meldenummer die Ware zuzuordnen ist, so ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.
- 8 Kann das Reingewicht bei Antragstellung nicht genau angegeben werden, so ist es zu schätzen und mit „geschätzt“ zu kennzeichnen.
- 9 Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen ist der Rechnungsbetrag anzugeben (netto, nach Abzug etwaiger Rabatte, ausgenommen Mengenrabatte, deren Höhe sich erst nachträglich aus erzieltem Umsatz ergibt; im Rahmen der Zahlungsziele vereinbarte Skonti bleiben außer Betracht). Bei Mengenkontingenten ist der Rechnungsbetrag stets mit „geschätzt“ zu kennzeichnen.

Bei Lieferung nach Lohnveredlung (aktiv) ist in einer Zeile der Fertigwarenwert anzugeben, der sich aus der Summe der vereinbarten Lohnkosten und des Wertes der vom Auftraggeber anzuliefernden Waren (gemäß Bezugsgenehmigung) ergibt, in einer zweiten Zeile in Klammern der Lohnkostenanteil. Werden die Lohnkosten nicht im Verrechnungswege (siehe Spalte 11) bezahlt, sondern durch Mehrlieferung von Waren, so ist unter dem Fertigwarenwert in Klammern anzugeben:
„(Lohnkostenanteil von DM
wird durch Mehrbezug von Waren abgegolten)“.

Sind **Beistellungen** (vgl. Spalte 23b) vertraglich vereinbart, so ist in einer Zeile der Fertigwarewert anzugeben, der sich aus der Summe des vereinbarten Kaufpreises und des Wertes der vom Auftraggeber beizustellenden Ware (ggf. gemäß Bezugsgenehmigung) ergibt, in einer zweiten Zeile in Klammern der Kaufpreis in DM/ Verrechnungseinheiten; dies gilt sinngemäß auch für **entgeltliche Ausbesserungen (aktiv)**.

Bei Lieferung zur **Lohnveredlung** oder **entgeltlichen Ausbesserung (passiv)** und aus sonstigem Anlaß (z. B. bei Ersatz- und Rückwaren oder Dreiecksgeschäften) ist der Wert nach Maßgabe des Vertrages einzusetzen; fehlt ein Vertrag oder eine sonstige Bewertungsgrundlage, so ist der Wert zu schätzen und mit „geschätzt“ zu kennzeichnen.

10 Der **Anlaß** der Lieferung ist kurz zu bezeichnen, z. B.

— Kauf bzw. Werklieferung;

— nach Lohnveredlung (aktiv); nach entgeltlicher Ausbesserung (aktiv); zur Lohnveredlung (passiv); zur entgeltlichen Ausbesserung (passiv);

— nach unentgeltlicher Ausbesserung; zur unentgeltlichen Ausbesserung; Rückware aus Bezug (bei Rücksendung beanstandeter Ware ist anzugeben, ob „zur Gutschrift“, „zum Umtausch“ oder „zur unentgeltlichen Ausbesserung“ — bei Umtausch oder unentgeltlicher Ausbesserung ist gleichzeitig Antrag auf Bezugsgenehmigung S für Ersatzware bzw. die ausgebesserte Ware zu stellen, soweit der Bezug nicht allgemein genehmigt ist); Ersatzware für Lieferung; Beistellung zu Bezügen; Werkvertrag; Ausstellungsgut; Geschenk; Dreiecksgeschäft (mit erläuterndem Zusatz, z. B. „Kauf“, sowie Namen und Postanschrift des ausländischen Vertragspartners).

11 Diese Spalte ist auszufüllen, wenn die Zahlung des Entgelts im Verrechnungswege (Unterkonto 1/2 oder Konto S) zu leisten ist. Bei zwei Unterschriftsdaten gilt als Vertragsdatum das letzte. Unterkonto / Konto und Anrechnungsjahr ergeben sich aus dem Vertrag.

13—19 Diese Spalten (Blatt 2 und 3) brauchen bei Antragstellung nicht ausgefüllt zu werden, später nur dann, wenn die Lieferung in einer einzigen Sendung erfolgt (siehe Blatt 2 Rückseite, Ziffer 1).

23b Beistellungen liegen vor, wenn der Bezieher dem Lieferer Waren als Zutaten oder sonstige Nebensachen liefert.

C. Einreichung des Antrags auf Erteilung oder Änderung eines Warenbegleitscheins

Antrag auf Erteilung eines Warenbegleitscheins

Der ausgeteilte Vordruck, Blatt 1-5, ist mit den Antragsunterlagen bei der für den Ort der Niederlassung bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers zuständigen Landesbehörde einzureichen.

Antragsunterlagen sind vorbehaltlich besonderer Regelungen in Ausschreibungen:

1. Bei Warenbegleitschein aus Anlaß eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages oder nach Lohnveredlung oder entgeltlicher Ausbesserung (aktiv):
Ablichtung der vollständigen Vertragsunterlagen (zweifach);

2. bei Warenbegleitscheinen in allen übrigen Fällen:
Unterlagen über den Anlaß der Lieferung.

Vollständige Vertragsunterlagen sind von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsurkunde oder Vertragsangebot und Annahmeerklärung.

Antrag auf Änderung eines Warenbegleitscheins

Eine nach Spalte 25 erforderliche Änderung der Genehmigung ist bei der Landesbehörde unter Vorlage der Blätter 2 und 4 sowie einer Ablichtung der Änderungsvereinbarung (zweifach) zu beantragen; ist Blatt 2 bei einer Zolldienststelle hinterlegt, so kann der Antragsteller, statt Blatt 2 vorzulegen, diese Zolldienststelle im Änderungsantrag angeben.

D. **Anweisungen zur Verwendung der Blätter 2-4** stehen auf deren Rückseiten. Ist das Blatt 2 bei einer Zolldienststelle hinterlegt, so hat der Lieferer, sobald für ihn feststeht, daß keine Ware (mehr) geliefert wird, dies der Zolldienststelle unverzüglich anzuzeigen.

E. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der IZHV-DV können, auch wenn sie nur fahrlässig begangen werden, als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden:

— nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (BAnz. Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514);

— abweichend hiervon im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304), in der Fassung der Berichtigung zur Verordnung der Kommandanten vom 20. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 130), in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51) in der Fassung der Verordnung Nr. 519 der Kommandanten vom 22. September 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 876);

obige Vorschriften in Verbindung mit der Neufassung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 671) und §§ 20, 22 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 446) sowie Artikel 320 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 644; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 873).

Vor Ausfüllung bitte Anweisungen auf Vorblatt beachten!

Erst Vorderseite Blatt 1 mit Durchschrift auf Blatt 2-5 ausfüllen, dann Rückseite Blatt 1 mit Durchschrift nur auf Blatt 4 und 5 ausfüllen!

Antrag auf Erteilung eines WARENBEGLEITSCHENS
nach der IZHV-DV

Für die genehmigende Behörde

Blatt **1**

1. Lieferer:
Postanschrift:
Telefonnummer:

2. Bezieher:
Postanschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/ Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung:

11. Vertrag Nr. _____
vom _____ für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

12 a. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben einschließlich der Erklärungen in den Spalten 22-24.

Firmenstempel _____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

12 b. Genehmigt Gültig bis: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

20. Nr. des WBS _____ / Abk. Pos. _____

E _____ / _____

U _____

Die Genehmigung steht in Verbindung mit

BG Nr. K/L/S _____

über DM/VE _____ vom _____

21. _____

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

22. Die Lieferung erfolgt
- für eigene Rechnung
 - für fremde Rechnung (Name, Postanschrift):
23. Nur bei Anlaß der Lieferung: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (aktiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b).
- a) Beim Abschluß des Vertrages hat
- kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 - als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 3-9 sind Beistellungen des Beziehers
- nicht enthalten
 - enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware):
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt..
24. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. den Anlaß der Lieferung sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.
-

25. **Vermerke der Behörde:**
Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 5 % zugelassen).
Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung:
-

WARENBEGLEITSCHIN

nach der IZHV-DV

Für die Zolldienststelle

Blatt **2**

1. **Lieferer:**
Postanschrift:
Telefonnummer:

2. **Bezieher:**
Postanschrift:

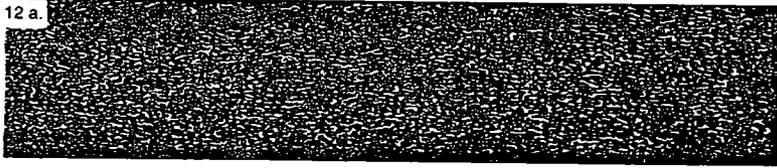
Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genauere Bezeichnung der Waren	Melde-nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

in Worten:
 Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
 Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. **Anlaß** der Lieferung: _____

11. **Vertrag Nr.** _____
 vom _____ für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____



18. **Beförderungsmittel**
(Art, Nummer usw.)

12 b. **Genehmigt** Gültig bis: _____

 Datum: _____

 Unterschrift: _____

19. **Stempel des Warenführers**

Tatsächlich versandt: (nur auszufüllen, wenn Lieferung in einer Sendung erfolgt)

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungseinheiten
13	14	15	16	17

20. **Nr. des WBS** _____ / **Abk. Pos.** _____
E _____ / _____
U _____
 Die Genehmigung steht in Verbindung mit
BG Nr. K/L/S _____
 über DM/VE _____ vom _____

21. **Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle**

 Datum, Unterschrift, Dienststempel

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Lieferer und den Warenführer:

1. Erfolgt die mit diesem Warenbegleitschein genehmigte Lieferung in einer **einzig**en Sendung, so füllt der Lieferer, mit Durchschrift auf Blatt 3, die umseitigen Spalten 13-17 aus, nachdem die Angaben über den tatsächlichen Versand feststehen; die Spalten 14 und 15 sind nur auszufüllen, wenn lt. „Warenverzeichnis für die Industriestatistik“ bzw. „Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ neben oder anstelle von „kg“ eine andere Mengeneinheit (Maßeinheit) vorgesehen ist.
Der Lieferer händigt dann die Blätter 2 und 3 dem Warenführer aus; dieser füllt die Spalten 18 und 19 aus und vergleicht die Angaben der Spalten 13-17 mit den übrigen Begleitpapieren zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Abfertigungsschwierigkeiten.
Das Blatt 2 ist vom Warenführer
 - a) der Zolldienststelle; bei der die Sendung abgefertigt wird, spätestens bei Vorführung der Sendung vorzulegen oder vorher bei der Zolldienststelle zu hinterlegen;
im Postverkehr ist es bei der Postdienststelle vorzulegen, bei der die Sendung aufgegeben wird;
 - b) abweichend hiervon im Land Berlin bei Lieferungen auf dem Schienen- oder Wasserwege vor dem Verbringen zum Zwecke der Abfertigung dem Hauptzollamt Berlin-Süd, im Postverkehr der Zollabfertigungsstelle des Zollamts Berlin-Schöneberg-Post im Postamt 77 vorzulegen; bei Lieferungen auf dem Straßenwege gilt Buchstabe a erster Teilsatz entsprechend.
2. Erfolgt die mit diesem Warenbegleitschein genehmigte Lieferung in **Teilsendungen**, so hat der Lieferer dieses Blatt 2 vor Versand der Waren bei einer Zolldienststelle zu **hinterlegen**; es empfiehlt sich, für die Hinterlegung die gleiche Zolldienststelle zu wählen, bei der voraussichtlich auch die Teilsendungen abgefertigt werden sollen.
Die umseitigen Spalten 13-19 bleiben unausgefüllt, das Blatt 3 dieses Warenbegleitscheins verliert seinen Verwendungszweck.
Für **jede** Teilsendung ist, nachdem die tatsächlichen Versandangaben feststehen, ein „Warenbegleitschein für Teilsendungen“ (besonderer Vordruck) auszufüllen und entsprechend den dort gegebenen Anweisungen zu verwenden.
3. Sobald für den Lieferer feststeht, daß keine Ware (mehr) geliefert wird, hat er unverzüglich das Blatt 2 dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, - II 5 -, Postfach 5171, 6236 Eschborn/Ts. 1, zu übersenden; ist das Blatt 2 bei einer Zolldienststelle hinterlegt, so hat der Lieferer dieser unverzüglich anzuzeigen, daß keine Ware (mehr) geliefert wird.

Vermerke der Behörde:

Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 5 % zugelassen).

Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung:

Die Zolldienststelle bringt ihren Abfertigungs- bzw. Abschreibungsvermerk an:

im Falle vorstehender Ziffer 1 (Lieferung in einer Sendung) in umseitiger Spalte 21,
im Falle vorstehender Ziffer 2 (Lieferung in Teilsendungen, Hinterlegung von Blatt 2) in den folgenden Spalten, und zwar auf Grund des Blattes 2/2a des „Warenbegleitscheins für Teilsendungen“.

Die Zolldienststelle behält dieses Blatt sowie die Blätter 2 und 2a des „Warenbegleitscheins für Teilsendungen“ ein und verwendet sie in der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Weise.

Tag der Abfertigung	Menge <small>(nur bei Mengenkontingenten)</small>	Wert <small>(nicht bei Mengenkontingenten)</small>	Tag der Abschreibung	Unterschrift und Dienststempel

WARENBEGLEITSCHIN

Begleitet die Ware

Blatt **3**

1. **Lieferer:**
 Postanschrift: _____
 Telefonnummer: _____

2. **Bezieher:**
 Postanschrift: _____

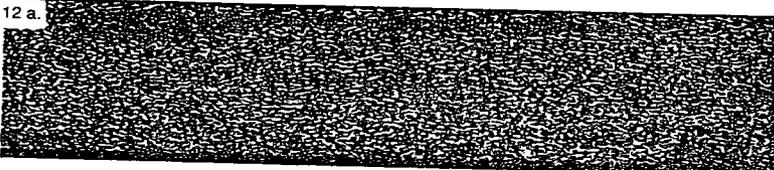
Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde-nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

in Worten:
 Letzte lfd. Nr. der Spalte 3: _____
 Summe Spalte 8: _____
 Summe Spalte 9: _____

10. **Anlaß der Lieferung:** _____

11. **Vertrag Nr.** _____
 vom _____ für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

12 a.  18. **Beförderungsmittel** (Art, Nummer usw.) _____

12 b. **Genehmigt** Gültig bis: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Siegel _____

19. **Stempel des Warenführers**

Tatsächlich versandt: (nur auszufüllen, wenn Lieferung in einer Sendung erfolgt)

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungseinheiten
13	14	15	16	17

20. **Nr. des WBS** _____ / **Abk. Pos.** _____

E _____ / _____
U _____
 Die Genehmigung steht in Verbindung mit **BG** Nr. **K/L/S** _____ über DM/VE _____ vom _____

21. **Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle**

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Lieferer:

Der Lieferer übergibt dieses Blatt dem Warenführer.

Für den Warenführer:

Der Warenführer füllt die Spalten 18 und 19 aus und vergleicht die Angaben der Spalten 13-17 mit den übrigen Begleitpapieren zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Abfertigungsschwierigkeiten. Er legt dieses Blatt der abfertigenden Zolldienststelle (Blatt 2 Rückseite, Anweisungen Nr. 1) vor.

Platz für Vermerke der Kontrollstellen:

WARENBEGLEITSCHIN nach der IZHV-DV	Für den Antragsteller	Blatt 4
--	-----------------------	----------------

1. **Lieferer:**
 Postanschrift: _____
 Telefonnummer: _____

2. **Bezieher:**
 Postanschrift: _____

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
 Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. **Anlaß** der Lieferung: _____

11. **Vertrag Nr.** _____
 vom _____ für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

12 a. 18.

12 b. **Genehmigt** _____ **Gültig bis:** _____ 19. _____

Datum: _____

Unterschrift: _____ Siegel _____

13 14 15 16 17

20. **Nr. des WBS** _____ / **Abk. Pos.** _____

E _____ / _____

U _____

Die Genehmigung steht in Verbindung mit
BG Nr. **K/L/S** _____
 über **DM/VE** _____ vom _____

21.

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

22. Die Lieferung erfolgt
- für eigene Rechnung
 - für fremde Rechnung (Name, Postanschrift):
23. Nur bei Anlaß der Lieferung: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (aktiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b).
- a) Beim Abschluß des Vertrages hat
- kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 - als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 3-9 sind Beistellungen des Beziehers
- nicht enthalten
 - enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware):
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt.
24. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. den Anlaß der Lieferung sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.

25. Vermerke der Behörde:

Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 5 % zugelassen).

Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung:

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Lieferer:

Dieses Blatt dient dem Lieferer als Unterlage; es ist

- bei Kauf/Werklieferung oder Lohnveredlung / Ausbesserung zur Entgegennahme des Rechnungsbetrages dem Geldinstitut vorzulegen,
- drei Jahre lang nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Spalte 12b) aufzubewahren.

Für das Geldinstitut:

Der Rechnungsbetrag (Spalte 9 in Verbindung mit Spalte 25) darf unabhängig von dem in Spalte 12b genannten Gültigkeitstermin ausgezahlt werden. Für die Abwicklung der Zahlungen gelten im übrigen die Regelungen der Deutschen Bundesbank.

Das Geldinstitut vermerkt Auszahlungen in den folgenden Spalten und händigt dieses Blatt dem Lieferer wieder aus.

Datum	Betrag	Unterschrift und Stempel

WARENBEGLEITSCHIN

nach der IZHV-DV

Für die genehmigende Behörde

Blatt 5

1. Lieferer:

Postanschrift:

Telefonnummer:

2. Bezieher:

Postanschrift:

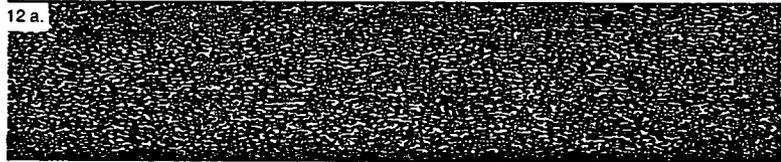
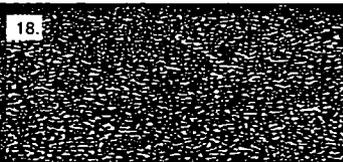
Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

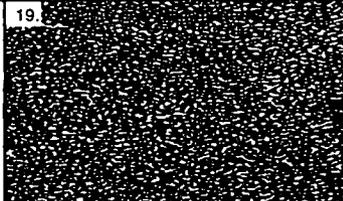
Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

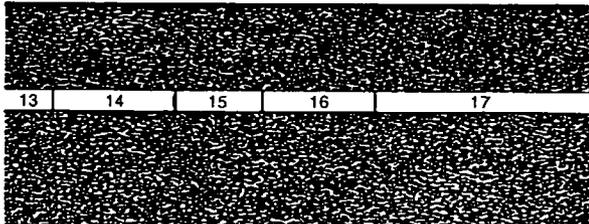
in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung: _____

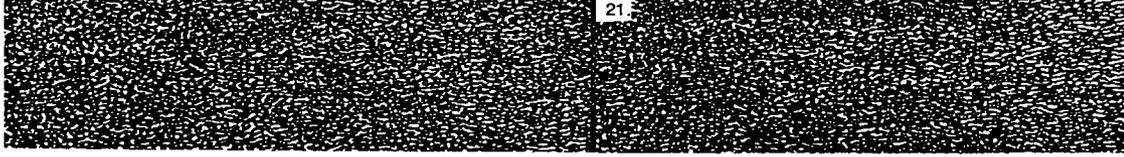
11. Vertrag Nr. _____
vom _____ für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

12 a.  18. 

12 b. Genehmigt Gültig bis: _____ 19. 
Datum: _____
Unterschrift: _____ Siegel _____

13 14 15 16 17 

20. Nr. des WBS _____ / Abk. Pos. _____
E _____ / _____
U _____
Die Genehmigung steht in Verbindung mit
BG Nr. K/L/S _____
über DM / VE _____ vom _____

21. 

22. Die Lieferung erfolgt
- für eigene Rechnung
 - für fremde Rechnung (Name, Postanschrift):
23. Nur bei Anlaß der Lieferung: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (aktiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b).
- a) Beim Abschluß des Vertrages hat
- kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 - als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 3-9 sind Beistellungen des Beziehers
- nicht enthalten
 - enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware):
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt.
24. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. den Anlaß der Lieferung sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.
-

25. **Vermerke der Behörde:**
Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 5 % zugelassen).
Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung:
-

Vordruck für den Warenbegleitschein für Teilsendungen

nach der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (IZHV-DV)

Dieses Vorblatt bitte abtrennen (verbleibt beim Lieferer).

A. Hinweis

Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn eine mit Warenbegleitschein genehmigte Lieferung in Teilsendungen durchgeführt werden soll.

B. Anweisungen zum Ausfüllen und zur Verwendung des Vordrucks

I. Allgemein

1. Der Vordruck ist in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren auszufüllen.
Ändern, Streichen oder Radieren der Angaben im Vordruck sind unzulässig.
2. **Vor Versand** der ersten Teilsendung muß das Blatt 2 des von der Landesbehörde erteilten Warenbegleitscheins bei der Zolldienststelle **hinterlegt** sein. Einer Abschreibung der Teilsendung auf dem hinterlegten Warenbegleitschein **vor Versand** bedarf es nicht.
3. Der Lieferer darf mit seinen Teilsendungen Menge und Wert (soweit nicht als Schätzwert genehmigt) des hinterlegten Warenbegleitscheins **nicht überschreiten**; er darf keine andere als die im hinterlegten Warenbegleitschein bezeichnete Ware liefern.

II. Zu den einzelnen Spalten:

In die **Spalten 1, 2, 10, 11, 15**

überträgt der Lieferer die entsprechenden Angaben des von der Landesbehörde erteilten Warenbegleitscheins.

In den **Spalten 3-9**

sind für jede Warenart (= 6-stellige Melderummer) gesonderte Angaben zu machen; falls der Raum zur Eintragung nicht ausreicht, ist ein Ergänzungsblatt (4-fach) beizulegen.

Die **Spalten 4 und 5**

sind nur auszufüllen, wenn lt. „Warenverzeichnis für die Industriestatistik“ bzw. „Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ neben oder anstelle von „kg“ eine andere Mengeneinheit (Maßeinheit) vorgesehen ist.

Der Lieferer numeriert fortlaufend jede Teilsendung aufgrund des hinterlegten Warenbegleitscheins und trägt in **Spalte 15** ein, um die wievielte Teilsendung es sich handelt.

Die **Spalten 13 und 14**

füllt der Warenführer aus.

C. Anweisungen zur Verwendung der Blätter stehen auf deren Rückseiten.

D. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der IZHV-DV können, auch wenn sie nur fahrlässig begangen werden, als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden:

- nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (BAnz. Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514);
- abweichend hiervon im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304), in der Fassung der Berichtigung zur Verordnung der Kommandanten vom 20. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 130), in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51) in der Fassung der Verordnung Nr. 519 der Kommandanten vom 22. September 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 876);

obige Vorschriften in Verbindung mit der Neufassung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 671) und §§ 20, 22 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 446) sowie Artikel 320 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 644; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 873).

Vor Ausfüllung bitte Anweisungen auf Vorblatt beachten!

WARENBEGLEITSCHIN

FÜR TEILSENDUNGEN
nach der IZHV-DV

Für den Lieferer

Blatt 1

Die unten aufgeführten Waren sind zur Lieferung zugelassen

1. Lieferer:
Postanschrift:
Telefonnummer:

2. Bezieher:
Postanschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genauere Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/ Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
TEILSENDUNGEN						
Summe						

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung: _____
Teilsendung zu dem in Spalte 15 angegebenen, bis zum _____
gültigen Warenbegleitschein, den ich bei der Zolldienststelle
_____ hinterlegt habe.

13. Beförderungsmittel
(Art, Nummer usw.)

11. Vertrag
Nr. _____
vom _____
für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

14. Stempel des Warenführers

12. 
**Unterschrift
auf Blatt 2a und 3**

15. Nr. des WBS Abk. Pos. Teils. Nr.

E / /
U / X /

Die zugrundeliegende Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Anweisung zur Verwendung des Blattes

Dieses Blatt dient dem Lieferer als Unterlage und ist drei Jahre lang nach der letzten Teilsendung aufzubewahren.

WARENBEGLEITSCHIN
FÜR TEILSENDUNGEN
 nach der IZHV-DV

Für die Zolldienststelle

Blatt **2**

Die unten aufgeführten Waren sind zur Lieferung zugelassen

1. Lieferer:

Postanschrift:
 Telefonnummer:

2. Bezieher:

Postanschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genaue Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/ Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
TEILSENDUNGEN						
				Summe		

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
 Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung: _____
 Teilsendung zu dem in Spalte 15 angegebenen, bis zum _____
 gültigen Warenbegleitschein, den ich bei der Zolldienststelle
 _____ hinterlegt habe.

13. Beförderungsmittel
 (Art, Nummer usw.)

11. Vertrag
 Nr. _____
 vom _____
 für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

14. Stempel des Warenführers



15. Nr. des WBS **Abk. Pos.** **Teils. Nr.**
 E _____ / _____ / _____
 U _____ / **X** / _____

16. Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Die zugrundeliegende Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Lieferer und den Warenführer:

Der Lieferer händigt die Blätter 2-3 dem Warenführer aus; dieser füllt die Spalten 13 und 14 aus und vergleicht die Angaben der Spalten 4-9 mit den übrigen Begleitpapieren zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Abfertigungsschwierigkeiten.

Die Blätter 2 und 2a sind vom Warenführer

- a) der Zolldienststelle, bei der die Teilsendung abgefertigt wird, spätestens bei Vorführung der Teilsendung vorzulegen; im Postverkehr sind sie bei der Postdienststelle vorzulegen, bei der die Teilsendung aufgegeben wird;
- b) abweichend hiervon im Land Berlin bei Lieferungen auf dem Schienen- oder Wasserwege vor dem Verbringen zum Zwecke der Abfertigung dem Hauptzollamt Berlin-Süd, im Postverkehr der Zollabfertigungsstelle des Zollamts Berlin-Schöneberg-Post im Postamt 77 vorzulegen; bei Lieferungen auf dem Straßenwege gilt Buchstabe a erster Teilsatz entsprechend.

Die abfertigende Zolldienststelle

prüft, ob sich die Angaben in den Spalten 4-9 dieses Warenbegleitscheins mit den tatsächlich zum Versand gebrachten Waren decken und bringt ihren Abfertigungsvermerk in Spalte 16 an; sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Weise.

WARENBEGLEITSCHIN
 FÜR TEILSENDUNGEN
 nach der IZHV-DV

Für die Zolldienststelle

Blatt **2a**

Die unten aufgeführten Waren sind zur Lieferung zugelassen

1. Lieferer:

Postanschrift:
 Telefonnummer:

2. Bezieher:

Postanschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/ Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
TEILSENDUNGEN						
				Summe		

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3: ..
 Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung: _____
 Teilsendung zu dem in Spalte 15 angegebenen, bis zum _____
 gültigen Warenbegleitschein, den ich bei der Zolldienststelle
 _____ hinterlegt habe.

13. Beförderungsmittel
 (Art, Nummer usw.)

11. Vertrag
 Nr. _____
 vom _____
 für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

14. Stempel des Warenführers

12. Ich versichere, daß
 a) die gemachten Angaben richtig sind,
 b) die Teilsendung mit den Angaben in den Spalten 4-9 übereinstimmt.

15. Nr. des WBS Abk. Pos. Teils. Nr

E _____ / _____ / _____
 U _____ / ~~_____~~ / _____

Ort, Datum: _____

16. Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle

Firmenstempel des Lieferers

Unterschrift

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Die zugrundeliegende Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Lieferer und Warenführer

verwenden dieses Blatt wie Blatt 2.

Für die abfertigende Zolldienststelle:

Ist bei ihr der Warenbegleitschein hinterlegt, so fügt sie dieses Blatt dem hinterlegten Warenbegleitschein nach Abschreibung bei;

andernfalls übersendet sie dieses Blatt der in Spalte 10 genannten Zolldienststelle zur Abschreibung.

WARENBEGLEITSCHIN FÜR TEILSENDUNGEN

Begleitet die Ware

Blatt **3**

Die unten aufgeführten Waren sind zur Lieferung zugelassen

1. Lieferer:

Postanschrift:
Telefonnummer:

2. Bezieher:

Postanschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit (Stück, Paar, Liter usw.)	Genäue Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM/ Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
TEILSENDUNGEN						
				Summe		

in Worten: { Letzte lfd. Nr. der Spalte 3:
Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung: _____
Teilsendung zu dem in Spalte 15 angegebenen, bis zum _____
gültigen Warenbegleitschein, den ich bei der Zolldienststelle
_____ hinterlegt habe.

13. Beförderungsmittel
(Art, Nummer usw.)

11. Vertrag
Nr. _____
vom _____
für Unterkonto / Konto _____ Anrechnungsjahr _____

14. Stempel des Warenführers

12. Ich versichere, daß
a) die gemachten Angaben richtig sind,
b) die Teilsendung mit den Angaben in den Spalten 4-9 übereinstimmt.

15. Nr. des WBS Abk. Pos. Teils. Nr

E / /
U / X /

Ort, Datum: _____

16. Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle

Firmenstempel des Lieferers

Unterschrift

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Lieferer:

Der Lieferer übergibt dieses Blatt dem Warenführer.

Für den Warenführer:

Der Warenführer füllt die Spalten 13 und 14 aus und vergleicht die Angaben der Spalten 4-9 mit den übrigen Begleitpapieren zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Abfertigungsschwierigkeiten.

Platz für Vermerke der Kontrollstellen:

Vordruck für die Bezugsgenehmigung

nach der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (IZHV-DV)

Dieses Vorblatt bitte abtrennen (verbleibt beim Antragsteller).

A. Hinweise

1. Ein Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung ist nicht zu stellen, wenn der Bezug allgemein genehmigt ist.
2. Bezugsgenehmigungen berechtigen, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nur zum Bezug von Waren, die im Währungsgebiet der Mark der DDR gewonnen oder hergestellt sind.
3. Ist die Bezugsgenehmigung unter der Auflage erteilt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware schriftlich mitzuteilen. Der Bezieher und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.
4. Zahlungen im Zusammenhang mit Bezügen sind im Verrechnungswege über die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der DDR abzuwickeln. Gegenseitige Forderungen der Vertragspartner, die auf demselben Vertrag beruhen, dürfen bei der Zahlung gegeneinander aufgerechnet werden. Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen der Vertragspartner, die auf verschiedenen zwischen ihnen geschlossenen Verträgen beruhen, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugelassen werden.
5. Bei Dreiecksgeschäften (Bezügen auf Grund eines Vertrages mit einem Ausländer) dürfen Zahlungen — abweichend von vorstehender Nummer 4 — in jeder Währung außerhalb des Verrechnungsweges geleistet werden; den Zahlungen dürfen keine Zahlungsansprüche zwischen Personen im Währungsgebiet der Mark der DDR und Personen im Bundesgebiet zugrundeliegen.

B. Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks

I. Allgemein

Die Anweisungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Ausschreibung.

Für jede Ausschreibungsnummer ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Der Vordruck ist in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren auszufüllen, und zwar
zunächst Vorderseite Blatt 1 mit Durchschrift auf Blatt 2-5,
dann Rückseite Blatt 1 (Spalten 8-12) mit Durchschrift nur auf Blatt 4 und 5 Rückseite.

Die Unterschrift des Antragstellers ist nur auf Blatt 1, Rückseite (Spalte 12), erforderlich.

Ändern, Streichen oder Radieren der Angaben im Vordruck sind unzulässig.

II. Zu Spalte

- 1, 2 Bezieher / Lieferer ist bei Bezug aus Anlaß (vgl. Spalte 3):
Kauf / Werklieferung, Lohnveredlung / entgeltliche Ausbesserung — der Vertragspartner
aus sonstigem Anlaß — der Empfänger / Absender.
- 3 Die Ausschreibungsnummer ist den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger über den Bezug von Waren zu entnehmen; die Angabe der Ausschreibungsnummer entfällt bei entgeltlicher Ausbesserung (passiv).
Unterkonto- und Anrechnungsjahr ergeben sich aus dem Vertrag. Bei zwei Unterschriftsdaten gilt als Vertragsdatum das letzte.
Im vierten Feld ist der sonstige Anlaß kurz zu bezeichnen, z. B. nach unentgeltlicher Ausbesserung; zur unentgeltlichen Ausbesserung: Rückware aus Lieferung (bei Rücksendung beanstandeter Ware ist anzugeben, ob „zur Gutschrift“, „zum Umtausch“ oder „zur unentgeltlichen Ausbesserung“ — bei Umtausch oder unentgeltlicher Ausbesserung ist gleichzeitig Antrag auf Warenbegleitschein für Ersatzware bzw. die ausgebesserte Ware zu stellen, soweit die Lieferung nicht allgemein genehmigt ist); Ersatzware für Bezug; Beistellung zu Lieferungen; Werkvertrag; Geschenk; Dreiecksgeschäft (mit erläuterndem Zusatz, z. B. „Kauf“, sowie Namen und Postanschrift des ausländischen Vertragspartners).
- 4—7 Für jede Warenart (= 6-stellige Meldenummer) sind in allen Spalten gesonderte Angaben zu machen; falls der Raum zur Eintragung nicht ausreicht, ist ein Ergänzungsblatt (5-fach) beizulegen.
- 4 Diese Spalte ist nur bei Mengenkontingenten auszufüllen.
- 4, 6 Mengeneinheit und Meldenummer sind dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik bzw. dem Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei zu entnehmen.
- 5 Liegt dem Antrag ein Vertrag zugrunde, so ist die Bezeichnung der Ware dem Vertrag zu entnehmen; läßt der Vertrag nicht eindeutig erkennen, welcher Meldenummer die Ware zuzuordnen ist, so ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.
- 7 Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen ist der Rechnungsbetrag anzugeben (netto, nach Abzug etwaiger Rabatte, ausgenommen Mengenrabatte, deren Höhe sich erst nachträglich aus erzieltm Umsatz ergibt; im Rahmen der Zahlungsziele vereinbarte Skonti bleiben außer Betracht). Bei Mengenkontingenten ist der Rechnungsbetrag stets mit „geschätzt“ zu kennzeichnen.

Bei Bezug nach Lohnveredlung (passiv) ist in einer Zeile der Fertigwarewert anzugeben, der sich aus der Summe der vereinbarten Lohnkosten und des Wertes der vom Auftraggeber anzuliefernden Waren (gemäß Warenbegleitschein) ergibt, in einer zweiten Zeile in Klammern der Lohnkostenanteil. Werden die Lohnkosten nicht im Verrechnungswege (Unterkonto 1/2) bezahlt, sondern durch Mehrlieferung von Waren, so ist unter dem Fertigwarewert in Klammern anzugeben:

„(Lohnkostenanteil von DM
wird durch Mehrlieferung von Waren abgegolten)“.

Sind Beistellungen (vgl. Spalte 9b) vertraglich vereinbart, so ist in einer Zeile der Fertigwarewert anzugeben, der sich aus der Summe des vereinbarten Kaufpreises und des Wertes der vom Auftraggeber beizustellenden Ware (ggf. gemäß Warenbegleitschein) ergibt, in einer zweiten Zeile in Klammern der Kaufpreis in DM/Verrechnungseinheiten; dies gilt sinngemäß auch für entgeltliche Ausbesserungen (passiv).

Bei Bezug zur Lohnveredlung oder entgeltlichen Ausbesserung (aktiv) und aus sonstigem Anlaß (z. B. bei Ersatz- und Rückwaren oder Dreiecksgeschäften) ist der Wert nach Maßgabe des Vertrages einzusetzen; fehlt ein Vertrag oder eine sonstige Bewertungsgrundlage, so ist der Wert zu schätzen und mit „geschätzt“ zu kennzeichnen.

9b Beistellungen liegen vor, wenn der Bezieher dem Lieferer Waren als Zutaten oder sonstige Nebensachen liefert.

C. Einreichung des Antrags auf Erteilung oder Änderung einer Bezugsgenehmigung

Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung

Der ausgefüllte Vordruck, Blatt 1-5, ist mit den Antragsunterlagen bei der für den Ort der Niederlassung bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers zuständigen Landesbehörde einzureichen.

Antragsunterlagen sind vorbehaltlich besonderer Regelungen in Ausschreibungen:

1. Bei Bezugsgenehmigungen „K“ und „L“:
Ablichtung der vollständigen Vertragsunterlagen (zweifach);
2. bei Bezugsgenehmigung „S“:
Unterlagen über den Anlaß des Bezuges.

Vollständige Vertragsunterlagen sind von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsurkunde oder Vertragsangebot und Annahmeerklärung einschließlich Preislisten und Proformarechnungen, soweit diese Gegenstand des Vertrages sind.

Antrag auf Änderung einer Bezugsgenehmigung

Eine nach Spalte 13 erforderliche Änderung der Genehmigung ist bei der Landesbehörde unter Vorlage der Blätter 2 und 4 sowie einer Ablichtung der Änderungsvereinbarung (zweifach) zu beantragen; ist Blatt 2 bei einer Zolldienststelle hinterlegt, so kann der Antragsteller, statt Blatt 2 vorzulegen, diese Zolldienststelle im Änderungsantrag angeben.

D. Anweisungen zur Verwendung der Blätter 2-4 stehen auf deren Rückseiten. Ist das Original von Blatt 2 bei einer Zolldienststelle hinterlegt, so hat der Bezieher, sobald für ihn feststeht, daß keine Ware (mehr) bezogen wird, dies der Zolldienststelle unverzüglich anzuzeigen; dies gilt entsprechend für hinterlegte Ablichtungen.

E. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der IZHV-DV können, auch wenn sie nur fahrlässig begangen werden, als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden:

- nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (BAnz. Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514);
- abweichend hiervon im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304), in der Fassung der Berichtigung zur Verordnung der Kommandanten vom 20. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 130), in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung Nr. 500 — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51) in der Fassung der Verordnung Nr. 519 der Kommandanten vom 22. September 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 876);

obige Vorschriften in Verbindung mit der Neufassung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 671) und §§ 20, 22 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 446) sowie Artikel 320 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 644; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 873).

**Vor Ausfüllung bitte Anweisungen
auf Vorblatt beachten!**

Erst Vorderseite Blatt 1 mit Durchschrift auf Blatt 2-5 ausfüllen,
dann Rückseite Blatt 1 (Spalten 8-12) mit Durchschrift n u r auf Blatt 4 und 5 ausfüllen!

Antrag auf Erteilung einer
BEZUGSGENEHMIGUNG
nach der IZHV-DV

Für die genehmigende Behörde

Blatt **1**

1. **Bezieher:**
Postanschrift:
Telefonnummer:

2. **Lieferer:**
Postanschrift:

3. **aus Anlaß:** (Zutreffendes ankreuzen)

Ausschreibungs-Nr.:

Unterkonto / Anr.-jahr:

Vertrag vom:

K — Kauf / Werklieferung

L — nach Lohnveredlung und entgeltlicher Ausbesserung
(passiv)

S — zur Lohnveredlung und entgeltlichen Ausbesserung
(aktiv)

S — aus sonstigem Anlaß: _____

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Menge und Mengeneinheit	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungs- einheiten
4	5	6	7

U n t e r s c h r i f t
nur auf
Blatt 1 Rückseite (Spalte 12)

8. Der Bezug erfolgt
 für eigene Rechnung
 für fremde Rechnung (Name, Postanschrift):
9. Nur bei Anlaß des Bezugs: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (passiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b).
 a) Beim Abschluß des Vertrages hat
 kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 4-7 sind Beistellungen des Beziehers
 nicht enthalten
 enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware):
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt.
10. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. den Anlaß des Bezuges sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.
11. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.
12. Ort, Datum:

Firmenstempel

Unterschrift

Von der genehmigenden Behörde auszufüllen (soweit Genehmigung abweichend vom Antrag, Spalten 4-7):

--	--

in Worten (von der Behörde auszufüllen):

Spalte 4:

Spalte 7:

13. Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 3 % zugelassen), Herabsetzung des Preises.
 Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen:

14. Die Genehmigung steht in Verbindung mit

WBS Nr. E/U _____
 über DM/VE _____ vom _____

15.	Nr. der BG	Ausschr.-Nr.
K	_____ / _____	
L	_____ / _____	
S	_____	

16. Genehmigt Gültig bis: _____

Datum: _____

Unterschrift

Siegel

BEZUGSGENEHMIGUNG

nach der IZHV-DV

Für die Zolldienststelle

Blatt **2**

1. Bezieher:

Postanschrift:
Telefonnummer:

2. Lieferer:

Postanschrift:

3. aus Anlaß: (Zutreffendes ankreuzen)

- K — Kauf / Werklieferung
- L — nach Lohnveredlung und entgeltlicher Ausbesserung (passiv)
- S — zur Lohnveredlung und entgeltlichen Ausbesserung (aktiv)
- S — aus sonstigem Anlaß: _____

Ausschreibungs-Nr.:	Unterkonto / Anr.-jahr:	Vertrag vom:
_____	_____ / _____	_____
_____	_____ / _____	_____

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Menge und Mengeneinheit	Genaue Bezeichnung der Waren	Meldenummer (6-stellig)	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungseinheiten
4	5	6	7

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

in Worten (von der Behörde auszufüllen):

Spalte 4:
Spalte 7:

13. Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 3% zugelassen), Herabsetzung des Preises.
Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen:

14. Die Genehmigung steht in Verbindung mit

WBS Nr. E/U _____
über DM/VE _____ vom _____

15. Nr. der BG _____ Ausschr.-Nr. _____
K _____ / _____
L _____ / _____
S _____

16. Genehmigt Gültig bis: _____

Datum: _____

Unterschrift

Siegel

BEZUGSGENEHMIGUNG

Für den Lieferer

Blatt **3**

1. **Bezieher:**
 Postanschrift:
 Telefonnummer:

2. **Lieferer:**
 Postanschrift:

3. aus **Anlaß:** (Zutreffendes ankreuzen)

	<u>Ausschreibungs-Nr.:</u>	<u>Unterkonto/ Anr.-jahr:</u>	<u>Vertrag vom:</u>
<input type="checkbox"/> K — Kauf / Werklieferung	_____	_____ / _____	_____
<input type="checkbox"/> L — nach Lohnveredlung und entgeltlicher Ausbesserung (passiv)	_____	_____ / _____	_____
<input type="checkbox"/> S — zur Lohnveredlung und entgeltlichen Ausbesserung (aktiv)	_____	_____ / _____	_____
<input type="checkbox"/> S — aus sonstigem Anlaß: _____			

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Menge und Mengeneinheit	Genaue Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnungs- einheiten
4	5	6	7

in Worten (von der Behörde auszufüllen):
 Spalte 4:
 Spalte 7:

13. Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 3% zugelassen), Herabsetzung des Preises.
 Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen:

14. Die Genehmigung steht in Verbindung mit
WBS Nr. E/U _____
 über DM/VE _____ vom _____

15. **Nr. der BG** _____ **Ausschr.-Nr.** _____

K _____ / _____

L _____ / _____

S _____

16. **Genehmigt** _____ **Gültig bis:** _____

Datum: _____

Unterschrift

Siegel

Anweisung zur Verwendung des Blattes

Der Bezieher sendet dieses Blatt an den Lieferer im Währungsgebiet der Mark der DDR (Spalte 2)

BEZUGSGENEHMIGUNG

nach der IZHV-DV

Für den Antragsteller

Blatt **4**

1. **Bezieher:**
 Postanschrift:
 Telefonnummer:

2. **Lieferer:**
 Postanschrift:

3. **aus Anlaß:** (Zutreffendes ankreuzen)

Ausschreibungs-Nr.: Unterkonto/ Anr.-jahr: Vertrag vom:

- K — Kauf / Werklieferung
- L — nach Lohnveredlung und entgeltlicher Ausbesserung (passiv)
- S — zur Lohnveredlung und entgeltlichen Ausbesserung (aktiv)
- S — aus sonstigem Anlaß: _____

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Menge und Mengeneinheit	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnung- einheiten
4	5	6	7

in Worten (von der Behörde auszufüllen):

Spalte 4:
 Spalte 7:

13. Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 3 % zugelassen), Herabsetzung des Preises.
 Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen:

14. Die Genehmigung steht in Verbindung mit

WBS Nr. E/U _____
 über DM/VE _____ vom _____

15. Nr. der BG Ausschr.-Nr.

K _____ / _____
 L _____ / _____
 S _____

16. Genehmigt Gültig bis: _____

Datum: _____

Unterschrift

Siegel

Diese Genehmigung befreit nur von den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

8. Der Bezug erfolgt
- für eigene Rechnung
 - für fremde Rechnung (Name, Postanschrift):
9. Nur bei Anlaß des Bezugs: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (passiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b):
- a) Beim Abschluß des Vertrages hat
- kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 - als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 4-7 sind Beistellungen des Beziehers
- nicht enthalten
 - enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware):
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt.
10. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. der Anlaß des Bezuges sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.
11. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.
12. Ort, Datum:

Anweisungen zur Verwendung des Blattes

Für den Antragsteller:

- Dieses Blatt dient dem Antragsteller als Unterlage; es ist
- bei Kauf / Werklieferung oder Lohnveredlung / Ausbesserung zur Zahlung des Rechnungsbetrages dem Geldinstitut vorzulegen,
 - drei Jahre lang nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Spalte 16) aufzubewahren.

Für das Geldinstitut:

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Spalte 7 in Verbindung mit Spalte 13) darf unabhängig von dem in Spalte 16 genannten Gültigkeitstermin ausgeführt werden. Für die Abwicklung der Zahlungen gelten im übrigen die Regelungen der Deutschen Bundesbank.

Das Geldinstitut vermerkt Zahlungen in den folgenden Spalten und händigt dieses Blatt dem Bezieher wieder aus.

Datum	Betrag	Unterschrift und Stempel

BEZUGSGENEHMIGUNG

nach der IZHV-DV

Für die genehmigende Behörde

Blatt **5**

1. Bezieher:

Postanschrift:
Telefonnummer:

2. Lieferer:

Postanschrift:

3. aus Anlaß: (Zutreffendes ankreuzen)

Ausschreibungs-Nr.:

Unterkonto / Anr.-jahr:

Vertrag vom:

- K — Kauf / Werklieferung
- L — nach Lohnveredlung und entgeltlicher Ausbesserung (passiv)
- S — zur Lohnveredlung und entgeltlichen Ausbesserung (aktiv)
- S — aus sonstigem Anlaß: _____

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Menge und Mengeneinheit	Genaue Bezeichnung der Waren	Melde- nummer (6-stellig)	Rechnungsbetrag in DM/Verrechnung- einheiten
4	5	6	7

in Worten (von der Behörde auszufüllen):

Spalte 4:
Spalte 7:

**13. Folgende Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung: Änderungen der Warenart oder der Meldenummer, Erhöhung des Rechnungsbetrages bzw. bei Mengenkontingenten der Menge (jedoch Überschreitung ohne Vertragsänderung bis 3% zugelassen), Herabsetzung des Preises.
Beschränkungen; Bedingungen und Auflagen:**

14. Die Genehmigung steht in Verbindung mit

WBS Nr. E/U _____
über DM/VE _____ vom _____

15. Nr. der BG _____ **Ausschr.-Nr.** _____

K _____ / _____

L _____ / _____

S _____

16. Genehmigt _____ **Gültig bis:** _____

Datum: _____

Unterschrift

Siegel

8. Der Bezug erfolgt
- für eigene Rechnung
 - für fremde Rechnung (Name, Postanschrift).
9. Nur bei Anlaß des Bezugs: Kauf, Werklieferungsvertrag, nach Lohnveredlung (passiv), Druckaustausch; bei entgeltlicher Ausbesserung nur b).
- a) Beim Abschluß des Vertrages hat
- kein Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt
 - als Handelsvertreter/Handelsmakler mitgewirkt (Name, Postanschrift):
- b) In den Angaben der Spalten 4-7 sind Beistellungen des Beziehers
- nicht enthalten
 - enthalten (Wert und Art der beigestellten Ware)
- c) Die Bestimmungen der Ausschreibung sind mir bekannt.
10. Die vorgelegten Unterlagen über den Vertrag bzw. den Anlaß des Bezuges sind vollständig; es bestehen keine Nebenabreden.
11. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.
12. Ort, Datum:

Erläuterungen zur Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft gibt bekannt:

1. In dieser Beilage zum Bundesanzeiger wird die Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung vom 1. März 1979 verkündet, die am 1. April 1979 die zur Zeit geltenden fünf Durchführungsverordnungen ablösen wird.
2. Die neue Durchführungsverordnung regelt auf der Grundlage der Devisenbewirtschaftungsgesetze und der Interzonenhandelsverordnung die Erteilung von Warenbegleitscheinen (Liefergenehmigungen) und Bezugsgenehmigungen im Warenverkehr mit der DDR. Sie findet — wie die Interzonenhandelsverordnung — auch im Land Berlin Anwendung.
3. Die Verordnung faßt die Regelungen der bisherigen Durchführungsverordnungen in gestraffter und übersichtlicher Form zusammen und ist Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens im innerdeutschen Warenverkehr. Sie enthält darüber hinaus im wesentlichen folgende Verbesserungen:
 - Klare Regelung der Genehmigung des der Lieferung oder dem Bezug zugrundeliegenden Vertrags, Einschränkung der Genehmigungspflicht bei Vertragsänderungen sowie grundsätzlich die Möglichkeit, den genehmigten Wert bzw. die genehmigte Menge ohne Vertragsänderung, insbesondere aus liefer- und transporttechnischen Gründen, bis zu 5% bei Lieferungen und bis zu 3% bei Bezügen zu überschreiten.
 - Vereinfachung der Vordrucke (z. B. auch auf Lieferseite nunmehr grundsätzlich Verzicht auf Mengenangaben im Genehmigungsantrag, Wegfall der Unterschrift des Lieferers auf einigen Blättern des Warenbegleitscheins und

des Warenbegleitscheins für Teilsendungen sowie Wegfall einzelner Blätter der Vordrucke auf Liefer- und Bezugsseite).

- Erleichterung bei der Vorlage der Vertragsunterlagen: Statt Originalvertrag bzw. beglaubigter Abschrift/Ablichtung und weiterer (unbeglaubigter) Abschrift/Ablichtung ist künftig nur noch die Vorlage zweier (unbeglaubigter) Ablichtungen vorgesehen.
 - Allgemeine Zulassung der Aufrechnung gegenseitiger Forderungen der Vertragspartner bei einzeln oder allgemein genehmigten Geschäften, sofern die Forderungen auf demselben Vertrag beruhen. Die bei Forderungen aus verschiedenen Verträgen weiterhin erforderliche Ausnahmegenehmigung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft wird in der Regel nur dann nicht erteilt, wenn es sich beiderseits um Hauptforderungen (namentlich Kaufpreisforderungen) handelt. Die Genehmigung kann im übrigen auch als Sammelgenehmigung erteilt werden.
 - Klare Regelung der Zahlungsabwicklung bei Dreiecksgeschäften.
- Rücksendungen aus der DDR sollen künftig generell in die allgemeine Genehmigung überführt werden. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Möglichkeit, Bezugsgenehmigungen nachträglich zu erteilen.
4. Von dem Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnung werden bereits erteilte Genehmigungen nicht berührt. Ebenso bleiben die zu den bisherigen Interzonenhandels-Durchführungsverordnungen ergangenen Ausschreibungen bzw. Bekanntmachungen wirksam. Für die Verwendung der bisherigen Vordrucke ist eine Aufbrauchsfrist bis 31. Dezember 1979 vorgesehen.

Sonderdrucke der Beilage Nr. 10/79 können zum Preis von 8,50 DM (7,50 DM + 1,— DM Versandkosten) nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 unter Angabe der Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt bezogen werden. Bei Abnahme von 10 und mehr Exemplaren wird Mengenrabatt eingeräumt. Im Bezugspreis sind 6⁹/₁₀ Mehrwertsteuer enthalten.